ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

L'Ardenne Prévoyante
VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT
Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

Auto – 01/11/2019

INHALT

MINDESTBEDINGUNGEN FÜR DIE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

TITEL I: Auf den gesamten Vertrag anwendbare Bestimmungen

Kapitel I Begriffsbestimmungen
Kapitel II Der Vertrag
Kapitel III Schadensfall
Kapitel IV Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle
Kapitel V Mitteilungen

TITEL II Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Haftpflichtdeckung

Kapitel I Garantie
Kapitel II Regressrecht des Versicherers

TITEL III Auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anzuwendende Bestimmungen

Kapitel I Entschädigungspflicht
Kapitel II Regressrecht des Versicherers

TITEL IV - Auf zusätzliche Deckungen anwendbare Bestimmungen

Kapitel I Deckungen
Kapitel II Regressrecht des Versicherers
Kapitel III Auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anzuwendende Bestimmung

TITEL V: Mit Blick auf Terrorismus anwendbare Bestimmungen

TITEL VI: Ergänzende Bestimmungen

PRIVATLEBEN

Datenverantwortlicher

L'Ardenne Prévoyante, S.A, mit Geschäftssitz Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0402.313.537 (nachstehend „L'Ardenne Prévoyante ").

Datenschutzbeauftragter
Der Datenschutzbeauftragte von L'Ardenne Prévoyante kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:
L'Ardenne Prévoyante SA
Service Legal & Compliance
Data Privacy Officer
Avenue des Démineurs, 5
4970 Stavelot
E-Mail: *privacy@ardenne-prevoyante.com*

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die L'Ardenne Prévoyante legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von L'Ardenne Prévoyante für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit L'Ardenne Prévoyante in Verbindung stehen.
  - Grundlage? Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsris ken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.

- der Kundendienst:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags und/oder dieser ergänzenden digitalen Dienste erforderlich.

- die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen L'Ardenne Prévoyante und dem Versicherungsvermittler:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen L'Ardenne Prévoyante und dem Versicherungsvermittler.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von L'Ardenne Prévoyante erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen L'Ardenne Prévoyante und dem Versicherungsvermittler.

- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von L'Ardenne Prévoyante erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der L'Ardenne Prévoyante unterliegt, erforderlich.

- Die Überwachung des Portfolios:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von L'Ardenne Prévoyante erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.

- Statistische Erhebungen:
  - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die von L'Ardenne Prévoyante oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen, Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei L'Ardenne Prévoyante, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.
  - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von L'Ardenne Prévoyante erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbegleitbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem L'Ardenne Prévoyante unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerha b der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerha b der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt L'Ardenne Prévoyante die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. L'Ardenne Prévoyante garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerha b der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die L'Ardenne Prévoyante zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerha b der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von L'Ardenne Prévoyante richten (Abschnitt „L'Ardenne Prévoyante" kontaktieren).

Datenarchivierung

L'Ardenne Prévoyante bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

L'Ardenne Prévoyante bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen L'Ardenne Prévoyante nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die L'Ardenne Prévoyante von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

L'Ardenne Prévoyante hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.
In diesem Sinne befolgt L'Ardenne Prévoyante die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:
- Von L'Ardenne Prévoyante die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von L'Ardenne Prévoyante beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er

kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbegriffen, aus der sich für die betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit L'Ardenne Prévoyante, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von L'Ardenne Prévoyante;
- die persönlichen Daten, die Sie L'Ardenne Prévoyante mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;

L'Ardenne Prévoyante kontaktieren

Die betroffene Person kann L'Ardenne Prévoyante zur Ausübung seiner Rechte kontaktieren indem sie eine vollständige Anfrage – mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis – an den Datenschutzbeauftragte (Data Privacy officer) der Gesellschaft adressiert.
Die betroffene Person kann ihre Anfrage per Mail an die Adresse privacy@ardenne-prevoyante.com oder per Post datiert und unterschrieben, ebenfalls mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis, an die Adresse: L'Ardenne Prévoyante Sa, Service Legal & Compliance, Data Privacy Office, Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, schicken.
L'Ardenne Prévoyante bearbeitet diese Anfragen in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen. Außer im Fall von Anfragen welche nachweislich unbegründet oder exzessiv sind, wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anfragen berechnet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn die betroffen Person der Meinung ist, dass L'Ardenne Prévoyante nicht die Gesetzgebung in diesem Bereich respektiert, ist Sie dazu angehalten bevorzugt die L'Ardenne Prévoyante zu kontaktieren, entweder per Mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.com, oder per Post an den Gesellschaftssitz (supra) für den Service Legal & Compliance, zu Händen des Beschwerdebeauftragten.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:
Rue de la Presse, 35
1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
commission@privacycommission.be
Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Jede Klage bezüglich des Versicherungsvertrags kann zunächst an den Beschwerdedienst der Gesellschaft gerichtet werden, entweder durch einen Brief per Post an den Gesellschaftssitz, avenue des Démineurs 5 in 4970 Stavelot, oder durch eine E-mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.be.

Wenn keine angemessene Antwort erfolgt oder keine Einigung mit der Gesellschaft erzielt wird, kann der Beschwerdeführer sich als zweites an den Ombudsdienst der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL wenden. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Streitsachen bezüglich der Ausführung des Versicherungsvertrags und der Einhaltung der sektoriellen Verhaltenskodizes gegenüber den Verbrauchern. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen. Für Streitigkeiten zwischen den Parteien dieses Vertrags sind die Gerichte von Verviers zuständig.

MINDESTBEDINGUNGEN FÜR DIE GESETZLICH VORGESCHRIEBENE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

TITEL I: Auf den gesamten Vertrag anwendbare Bestimmungen

Kapitel I: Begriffsbestimmungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Vertrags gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **VERSICHERER:**
   L'Ardenne Prévoyante S.A. avenue des Démineurs, 5 4970 STAVELOT, unter der Nummer 0129 zugelassenes Versicherungsunternehmen (Unternehmensnummer 402313537), mit dem dieser Vertrag geschlossen wird. Inter Partner Assistance überträgt Ardenne Prévoyante sämtliche Aufgaben, die die Annahme der Risiken und die Verwaltung der mit der Beistandsversicherung verbundenen Verträge betreffen, unter Ausschluss von Schadensfällen;

2. **VERSICHERUNGSNEHMER:**
   Die Person, die den Vertrag mit dem Versicherer abschließt;

3. **VERSICHERTER:**
   Jede Person, deren Haftung durch diesen Vertrag gedeckt ist;

4. **GESCHÄDIGTER:**
   Die Person, die einen zur Anwendung des Vertrags führenden Schaden erlitten hat, sowie ihre Anspruchsberechtigten;

5. **KRAFTFAHRZEUG:**
   Jedes maschinell angetriebene Fahrzeug, das zum Verkehr zu Lande bestimmt und nicht an Gleise gebunden ist, und zwar unabhängig von der Antriebsart und der Höchstgeschwindigkeit;

6. **ANHÄNGER:**
   Jedes Fahrzeug, das dafür geeignet und bestimmt ist, von einem anderen Fahrzeug gezogen zu werden;

7. **BEZEICHNETES KRAFTFAHRZEUG:**
   a) Das im Vertrag beschriebene Kraftfahrzeug; jegliche angekuppelten Bestandteile gelten als Bestandteil des Kraftfahrzeugs;
   b) der im Vertrag beschriebene nicht angekuppelte Anhänger;

8. **VERSICHERTES KRAFTFAHRZEUG:**
   a) Das bezeichnete Kraftfahrzeug;
   b) gemäß den Bedingungen und Beschränkungen laut Vertrag:
   – das vorübergehende Ersatzkraftfahrzeug;
   – das bezeichnete Kraftfahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und das dieses Kraftfahrzeug ersetzende Kraftfahrzeug.

   Alles was an die vorgenannten Kraftfahrzeuge angekuppelt ist, gilt als Bestandteil dieser Kraftfahrzeuge;

9. **SCHADENSFALL:**
   Jeder Tatbestand, der einen Schaden verursacht hat und die Anwendung des Vertrags nach sich ziehen kann;

10. **VERSICHERUNGSBESCHEINIGUNG:**
    Dokument, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer gemäß der geltenden Gesetzgebung als Beleg für die Versicherung aushändigt.

Kapitel II Der Vertrag

Abschnitt 1 – Vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss zwingend zu machende Angaben

Artikel 2 – Zu machende Angaben

Der Versicherungsnehmer hat bei Vertragsabschluss präzise sämtliche Umstände aufzulisten, die ihm bekannt sind und er vernünftigerweise zu den Aspekten zählen muss, die dem Versicherer eine Einschätzung des Risikos ermöglichen. Gleichwohl hat er dem Versicherer keine Umstände mitzuteilen, die dem Versicherer bereits bekannt sind bzw. die der Versicherer vernünftigerweise hätte kennen müssen. Sofern bestimmte schriftliche Fragen des Versicherers nicht beantwortet wurden, der Versicherer jedoch dennoch den Vertrag geschlossen hat, kann der Versicherer diese Auslassung später nur geltend machen, sofern Betrug gegeben ist.

Artikel 3 – Vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten

§ 1 Nichtigkeit des Vertrags
Führen bei Auflistung der risikorelevanten Angaben vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten dazu, dass der Versicherer das Risiko falsch einschätzt, kann sich der Versicherer auf die Nichtigkeit des Vertrags berufen. Wird der Vertrag für nichtig erklärt, hat der Versicherer bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit risikorelevanter Angaben Kenntnis erlangt, Anspruch auf die Prämienzahlungen.

§ 2 Regressnahme des Versicherers
Sofern im Rahmen der risikorelevanten Angaben vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten dazu führen, dass der Versicherer das Risiko falsch einschätzt, hat der Versicherer im Schadensfall das Recht, den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 45 Punkt 2 sowie den Artikeln 55 und 63 in Regress zu nehmen.

Artikel 4 – Nicht vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten

§ 1 Änderung des Vertrags
Sofern Auslassungen oder Ungenauigkeiten bei Auflistung der Angaben nicht vorsätzlich erfolgen, ist der Vertrag nicht nichtig.
Der Versicherer schlägt binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem er von der Auslassung oder Ungenauigkeit bei Auflistung der Angaben Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags vor; diese wird an dem Tag wirksam, an dem der Versicherer von der Auslassung oder Ungenauigkeit bei Auflistung der Angaben Kenntnis erlangt hat.

§ 2 Kündigung des Vertrags
Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag für eine Änderung des Vertrags ab oder wird die Änderung binnen einer einmonatigen Frist nach Erhalt des Vorschlags nicht angenommen, kann der Versicherer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Punkt 1 binnen 15 Tagen kündigen. Kann der Versicherer beweisen, dass er das Risiko keinesfalls versichert hätte, kann der Versicherer den Vertrag binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem er von der Auslassung oder Ungenauigkeit bei Auflistung der Angaben Kenntnis erlangt hat, gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Punkt 1 kündigen.

§ 3 Ausbleibende Antwort des Versicherers
Ein Versicherer, der den Vertrag weder gekündigt noch binnen den in den vorigen Paragrafen genannten Fristen eine Änderung vorgeschlagen hat, kann später keine Fakten mehr geltend machen, die ihm bekannt waren.

§ 4 Regressnahme des Versicherers
Können dem Versicherungsnehmer bei Auflistung der risikorelevanten Aspekte nicht vorsätzlich erfolgte Auslassungen oder Ungenauigkeiten vorgeworfen werden, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 45 Punkt 3 und Artikel 63 in Regress zu nehmen.

Abschnitt 2 – Vom Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit zwingend zu machende Angaben

Artikel 5 – Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer Folgendes anzuzeigen:

1. die Übertragung des Eigentums am bezeichneten Kraftfahrzeug zwischen Lebenden;
2. die Merkmale des das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzenden Kraftfahrzeugs, unter Ausschluss der Merkmale des unter Artikel 56 genannten vorübergehend als Ersatz genutzten Kraftfahrzeugs;
3. die Zulassung des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Land;
4. das Inverkehrbringen des bezeichneten Kraftfahrzeugs oder jedes anderen Kraftfahrzeugs während der Aussetzung des Vertrags;
5. jede Änderung der Anschrift;
6. die unter den Art keln 6, 7 und 8 genannten Angaben.

Artikel 6 – Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos

§ 1 Zu machende Angaben
Der Versicherungsnehmer hat während der Vertragslaufzeit gemäß den Bedingungen unter Artikel 2 alle neuen bzw. geänderten Umstände zu melden, die mit einer wesentlichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos verbunden sind, dass das versicherte Ereignis eintritt.

§ 2 Änderung des Vertrags
Hat sich das Risiko für ein Eintreten des versicherten Ereignisses so sehr erhöht, dass der Versicherer die Versicherung – sofern das erhöhte Risiko bei Vertragsabschluss bestanden hätte – nur zu anderen Konditionen abgeschlossen hätte, hat der Versicherer binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem er von der Erhöhung des Risikos Kenntnis erlangt hat, die Änderung des Vertrags vorzuschlagen; die Änderung gilt dabei rückwirkend ab dem Tag, an dem sich das Risiko erhöht hat.

§ 3 Kündigung des Vertrags
Lehnt der Versicherungsnehmer den Vorschlag für eine Änderung des Vertrags ab oder wird die Änderung binnen einer einmonatigen Frist nach Erhalt des Vorschlags nicht angenommen, kann der Versicherer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Punkt 2 binnen 15 Tagen kündigen. Kann der Versicherer beweisen, dass er das erhöhte Risiko keinesfalls versichert hätte, kann er den Vertrag binnen einer einmonatigen Frist ab dem Tag, an dem er von der Erhöhung des Ris kos Kenntnis erlangt hat, gemäß den Art keln 26 und 30 § 5 Absatz 1 Punkt 2 kündigen.

§ 4 Ausbleibende Antwort des Versicherers
Ein Versicherer, der den Vertrag weder gekündigt noch binnen den in den vorigen Paragrafen genannten Fristen eine Änderung vorgeschlagen hat, kann später nicht mehr die Erhöhung des Ris kos geltend machen.

§ 5 Regressnahme des Versicherers
Sofern bei der Auflistung der risikorelevanten Aspekte vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten dazu führen, dass der Versicherer das Risiko falsch einschätzt, hat er das Recht, den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 45 Punkt 2 und Artikel 63 in Regress zu nehmen. Können dem Versicherungsnehmer bei Auflistung der risikorelevanten Aspekte nicht vorsätzlich erfolgte Auslassungen oder Ungenauigkeiten vorgeworfen werden, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsnehmer gemäß Artikel 45 Punkt 3 und Art kel 63 in Regress zu nehmen.

Artikel 7 – Wesentliche und dauerhafte Verringerung des Risikos

§ 1 Änderung des Vertrags
Verringert sich das Ris ko für ein Eintreten des versicherten Ereignisses während der Vertragslaufzeit so wesentlich und dauerhaft, dass der Versicherer die Versicherung – sofern die Verringerung bei Vertragsabschluss bestanden hätte – zu anderen Konditionen abgeschlossen hätte, gewährt der Versicherer ab dem Tag, an dem er von der Verringerung des Ris kos Kenntnis erlangt hat, einen entsprechenden Abschlag auf die Prämie.

§ 2 Kündigung des Vertrags
Gelingt es beiden Parteien binnen einmonatiger Frist ab dem Antrag des Versicherungsnehmers auf Verringerung des Ris kos nicht, sich auf eine neue Prämie zu einigen, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Art keln 26 und 27 § 7 kündigen.

Artikel 8 – Bei Vertragsabschluss unbekannte Umstände

Erlangen beide Parteien während der Vertragslaufzeit Kenntnis von einem Umstand, der ihnen bei Vertragsabschluss nicht bekannt war, kommen Artikel 6 und 7 zur Anwendung, sofern dieser Umstand eine Verringerung bzw. Erhöhung des versicherten Risikos nach sich zieht.

Artikel 9 – Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums

Ein Aufenthalt des bezeichneten Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums während der Vertragslaufzeit kann nicht als Erhöhung oder

Verringerung des Risikos im Sinne der Artikel 6 und 7 angesehen werden und keine Änderung des Vertrags nach sich ziehen.

Sobald das bezeichnete Kraftfahrzeug in einem anderen Staat als Belgien zugelassen wird, endet der Vertrag von Rechts wegen.

Abschnitt 3 – Änderungen betreffend das bezeichnete Kraftfahrzeug

Artikel 10 – Eigentumsübertragung

§ 1 Übertragung des Eigentums zwischen Lebenden ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Wird das bezeichnete Kraftfahrzeug bei Übertragung des Eigentums zwischen Lebenden nicht binnen 16 Tagen ab dem auf die Übertragung folgenden Tag ersetzt oder die Ersetzung nicht binnen dieser Frist gemeldet, wird der Vertrag ab dem Tag nach Ablauf der vorgenannten Frist ausgesetzt, wobei die Artikel 23 bis einschließlich 25 zur Anwendung kommen. Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie, bis er über die Eigentumsübertragung unterrichtet wird. Wird das übertragene Kraftfahrzeug mit seinem vor der Übertragung genutzten amtlichen Kennzeichen – auch unrechtmäßig – in den Verkehr gebracht, bleibt der Versicherungsschutz für dieses Kraftfahrzeug während der vorgenannten 16-tägigen Frist erhalten, sofern das Risiko von keiner anderen Versicherung gedeckt wird.

Der Versicherer kann gleichwohl gemäß den Artikeln 44 und 48 rechtliche Schritte einleiten, sofern der Schaden nicht verursacht wird durch:

1. den Versicherungsnehmer;
2. Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, darunter auch Personen, die sich ausbildungsbedingt nicht am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers aufhalten.

Bei juristischen Personen handelt es sich bei dem im vorigen Absatz genannten Versicherungsnehmer um den zugelassenen Fahrer.

§ 2 Übertragung des Eigentums zwischen Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört

Wird das übertragene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das weder dem Versicherungsnehmer noch dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, finden die Bestimmungen von Paragraf 1 auf das übertragene Kraftfahrzeug Anwendung. Das als Ersatz dienende Kraftfahrzeug erhält durch den Vertrag keinerlei Versicherungsschutz, sofern dies nicht zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wird.

§ 3 Übertragung des Eigentums zwischen Lebenden mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört

Wird das Kraftfahrzeug bei Übertragung des Eigentums am Kraftfahrzeug zwischen Lebenden vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des übertragenen Kraftfahrzeugs gehört, ble bt der Versicherungsschutz für das übertragene Kraftfahrzeug gemäß Paragraf 1 während einer 16-tägigen Frist ab dem auf die Übertragung des Eigentums am bezeichneten Kraftfahrzeug folgenden Tag erhalten.

Diese 16-tägige Deckung erstreckt sich ebenfalls auf alle Versicherten für das Kraftfahrzeug, das als Ersatz dient und mit dem amtlichen Kennzeichen des übertragenen Kraftfahrzeugs – auch unrechtmäßig – in den Verkehr gebracht wird.

Diese Deckungen werden ohne entsprechende Meldung gewährt.

Wird die Ersetzung des Kraftfahrzeugs binnen der vorgenannten 16-tägigen Frist gemeldet, ble bt der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs bestehen, die beim Versicherer zum Zeitpunkt der Ersetzung in Kraft sind, während gleichzeitig das neue Risiko berücksichtigt wird.

Lehnt der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen, darunter auch die Prämie, ab, hat er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 zu kündigen.

Weist der Versicherer nach, dass das neue Risiko Merkmale besitzt, die nicht mit seinen bei Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Akzeptanzkriterien vereinbar sind, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Bei Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs in Kraft waren, bis zur Wirksamkeit der Kündigung anwendbar.

§ 4 Übertragung des Eigentums am bezeichneten Kraftfahrzeug bei Tod des Versicherungsnehmers

Bei Übertragung des Eigentums am bezeichneten Kraftfahrzeug bei Tod des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag gemäß Artikel 22 fort.

Artikel 11. Diebstahl oder Verschiebung

§ 1 Diebstahl oder Verschiebung des bezeichneten Kraftfahrzeugs ohne Ersetzung

Wird das bezeichnete Kraftfahrzeug gestohlen oder verschoben und nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags verlangen. In diesem Fall beginnt die Aussetzung am Tag der Anfrage, frühestens jedoch nach

Ablauf der 16-tägigen Frist ab dem Tag nach dem Diebstahl bzw. der Verschiebung, wobei die Artikel 23 bis einschließlich 25 zur Anwendung kommen.

Der Versicherer hat Anspruch auf die Prämie, bis die Aussetzung wirksam wird.

Wird keine Aussetzung beantragt, bleibt die Deckung für das gestohlene bzw. verschobene Kraftfahrzeug erhalten, sofern die Schäden nicht von Personen verursacht wurden, die sich des versicherten Kraftfahrzeugs durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei bemächtigt haben.

§ 2 Diebstahl oder Verschiebung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das das gestohlene oder verschobene Kraftfahrzeug durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das weder dem Versicherungsnehmer noch dem Eigentümer des gestohlenen bzw. verschobenen Kraftfahrzeugs gehört, findet Paragraf 1 Anwendung.

Das als Ersatz dienende Kraftfahrzeug erhält durch den vorliegenden Vertrag keinerlei Versicherungsschutz, sofern dies nicht zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wird.

§ 3 Diebstahl oder Verschiebung des bezeichneten Kraftfahrzeugs mit Ersetzung durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Wird das bezeichnete Kraftfahrzeug gestohlen oder verschoben und vor Aussetzung des Vertrags durch ein Kraftfahrzeug ersetzt, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des gestohlenen bzw. verschobenen Kraftfahrzeugs gehört, bleibt die Deckung für das gestohlene bzw. verschobene Kraftfahrzeug erhalten, sofern die Schäden nicht von Personen verursacht wurden, die sich des versicherten Kraftfahrzeugs durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei bemächtigt haben. Bei Kündigung des Vertrags endet diese Deckung, sobald die Kündigung des Vertrags wirksam ist. Wird die Ersetzung des Kraftfahrzeugs gemeldet, bleibt der Vertrag für das das gestohlene oder verschobene ersetzende Kraftfahrzeug bestehen; dabei kommen weiter die Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs zur Anwendung, die beim Versicherer bei Ersetzung des Kraftfahrzeugs in Kraft sind, während gleichzeitig das neue Risiko berücksichtigt wird. Lehnt der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen, darunter auch die Prämie, ab, hat er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 zu kündigen.

Weist der Versicherer nach, dass das neue Risiko Merkmale besitzt, die nicht mit seinen bei Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Akzeptanzkriterien vereinbar sind, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Bei Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs in Kraft waren, bis zur Wirksamkeit der Kündigung anwendbar.

Artikel 12 – Sonstige Szenarien mit Wegfall des Risikos

§ 1 Wegfall des Risikos ohne Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Fällt das Risiko weg, ohne dass das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt wird, kann der Versicherungsnehmer die Aussetzung des Vertrags verlangen. In diesem Fall wird die Aussetzung am Tag der Meldung wirksam, wobei die Artikel 23 bis einschließlich 25 Anwendung finden, sofern weder Eigentumsübertragung noch Diebstahl oder Verschiebung des bezeichneten Kraftfahrzeugs gemäß den Artikeln 10 und 11 gegeben sind.

§ 2 Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Meldung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das weder dem Versicherungsnehmer noch dem Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, vor Aussetzung des Vertrags bietet der Vertrag keinerlei Versicherungsschutz, sofern dies nicht zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vereinbart wird.

§ 3 Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das Eigentum des Versicherungsnehmers ist

Nach Meldung der Ersetzung des bezeichneten Kraftfahrzeugs durch ein Kraftfahrzeug, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, vor Aussetzung des Vertrags wird die Deckung erst zu dem vom Versicherungsnehmer gewünschten Zeitpunkt auf das Ersatzkraftfahrzeug übertragen. Zu diesem Zeitpunkt endet die Deckung des bezeichneten Kraftfahrzeugs.
Mit Blick auf das Ersatzkraftfahrzeug bleibt der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs bestehen, die beim Versicherer bei Ersetzung in Kraft sind, während gleichzeitig das neue Risiko berücksichtigt wird. Lehnt der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen, darunter auch die Prämie, ab, hat er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 zu kündigen.

Weist der Versicherer nach, dass das neue Risiko Merkmale besitzt, die nicht mit seinen bei Ersetzung des Kraftfahrzeugs geltenden Akzeptanzkriterien vereinbar sind, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.

Bei Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor Ersetzung des Kraftfahrzeugs in Kraft waren, bis zur Wirksamkeit der Kündigung anwendbar.

Artikel 13 – Mietvertrag

Die Bestimmungen von Artikel 10 kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Rechte des Versicherungsnehmers am bezeichneten Kraftfahrzeug, das ihm kraft eines Miet- bzw. eines vergleichbaren Vertrags überlassen wurde, enden.

Artikel 14 – Behördliche Beschlagnahmung

Bei einer Beschlagnahmung des Fahrzeugs (im Eigentum oder in Miete) wird der Vertrag durch die bloße Tatsache der Inbesitznahme des Kraftfahrzeugs durch die ersuchenden Behörden ausgesetzt. Beide Parteien können den Vertrag gemäß den Art keln 26 und 27 § 8 oder Artikel 30 § 8 kündigen.

Abschnitt 4 – Laufzeit, Prämie, Änderungen der Prämie und der Versicherungsbedingungen

Artikel 15 – Laufzeit des Vertrags

§ 1 Höchstlaufzeit
Die Laufzeit des Vertrags, die ein Jahr nicht überschreiten darf, sowie der Tag, an dem der Vertrag in Kraft tritt, sind in den Besonderen Bedingungen festgeschrieben.

§ 2 Stillschweigende Verlängerung
Sofern eine der Parteien nicht mindestens drei Monate vor Ende der Vertragslaufzeit gemäß den Artikeln 26 und 27 § 2 und Artikel 30 § 2 Widerspruch einlegt, verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um aufeinanderfolgende Ein-Jahres-Zeiträume.

§ 3 Kurzlaufende Verträge
Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr verlängern sich nicht stillschweigend, sofern dies nicht anders vereinbart wurde.

Artikel 16 – Zahlung der Prämie

Die Prämie zuzüglich Steuern und Abgaben ist spätestens am Fälligkeitstag auf Ersuchen des Versicherers zu zahlen.
Wird die Prämie nicht direkt an den Versicherer gezahlt, hat die an einen Dritten, der dies verlangt und für den Prämieneinzug als Bevollmächtigter des Versicherers auftritt, gezahlte Prämie schuldbefreiende Wirkung.

Artikel 17 – Versicherungsbescheinigung

Sobald dem Versicherungsnehmer die Versicherungsdeckung gewährt wird, stellt ihm der Versicherer eine die Existenz des Vertrags bestätigende Versicherungsbescheinigung aus.
Die Versicherungsbescheinigung ist ungültig, sofern der Vertrag für nichtig erklärt wird, und verliert ihre Gültigkeit bei Ende des Vertrags bzw. Wirksamwerden der Kündigung oder Aussetzung des Vertrags.

Artikel 18 – Nichtzahlung der Prämie

§ 1 Inverzugsetzung
Bei Nichtzahlung der Prämie zum Fälligkeitstag kann der Versicherer die Deckung aussetzen bzw. den Vertrag unter der Bedingung kündigen, dass der Versicherungsnehmer entweder mittels eines durch einen Gerichtsvollzieher oder per Einschreiben übermittelten Schreibens in Verzug gesetzt wurde.

§ 2 Aussetzung der Deckung
Die Aussetzung der Deckung ist bei Ablauf der im Rahmen der Inverzugsetzung aufgeführten Frist wirksam, darf jedoch nicht früher als 15 Tage nach dem auf die Zustellung bzw. die Einlieferung des eingeschriebenen Briefs folgenden Tag

erfolgen. Wird die Deckung ausgesetzt, endet die Aussetzung durch Zahlung der fälligen Prämien durch den Versicherungsnehmer, so wie in der letzten Inverzugsetzung bzw. gerichtlichen Entscheidung festgelegt.
Die Aussetzung der Deckung lässt das Recht des Versicherers, später fällige Prämien einzufordern, unberührt, sofern der Versicherungsnehmer gemäß Paragraf 1 in Verzug gesetzt wurde und in der Inverzugsetzung auf die Aussetzung der Deckung hingewiesen wird.
Das Recht des Versicherers ist gleichwohl auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

§ 3 Regressnahme des Versicherers
Bei Aussetzung der Deckung durch Nichtzahlung der Prämie besitzt der Versicherer das Recht, den Versicherungsnehmer gemäß den Artikeln 44 und 45 Punkt 1 sowie den Art keln 55 und 63 in Regress zu nehmen.

§ 4 Kündigung des Vertrags
Bei Nichtzahlung der Prämie kann der Versicherer den Vertrag gemäß den Art keln 26 und 30 § 3 kündigen.

Für jedes Einschreiben, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Unterlassung der Zahlung eines bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrags - beispielsweise bei Nichtzahlung der Prämie - zusendet, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, eine pauschale und indexierte Entschädigung von 15 Euro zu zahlen.
Zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig einen Geldbetrag und hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Mahnung per Einschreiben zugestellt, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Verwaltungskosten, die auf der gleichen Weise berechnet werden.
Falls der Versicherer verpflichtet ist, die Forderungseintre bung einem Dritten anzuvertrauen, wird vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10% des fälligen Betrags mit einem Höchstbetrag von 100 Euro verlangt.

Artikel 19 – Änderung der Prämie

Erhöht der Versicherer die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.
Die Benachrichtigung über die Prämienanpassung hat gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.
Wird die Höhe der Prämie unter Einhaltung einer eindeutigen und präzisen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, besitzt der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.
Diese Bestimmung lässt das unter Artikel 27 Paragraf 7-9 vorgesehene Kündigungsrecht unberührt.

Artikel 20 – Änderung der Versicherungsbedingungen

§ 1 Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines beliebigen in die Erfüllung des Vertrags eingebundenen Dritten
Der Versicherer kann die Versicherungsbedingungen vollständig zugunsten des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder eines beliebigen in die Erfüllung des Vertrags eingebundenen Dritten ändern.
Erhöht sich die Prämie, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.

§ 2 Änderung der Bestimmungen, die sich auf die Prämie oder die Se bstbeteiligung auswirken können
Ändert der Versicherer die für Prämienänderungen oder die Selbstbeteiligung anwendbaren Versicherungsbedingungen infolge eingetretener Schadensfälle und erfolgt diese Änderung nicht vollständig zugunsten des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.
Wird die Se bstbeteiligung unter Einhaltung einer eindeutigen und präzisen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert, besitzt der Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

§ 3 Änderungen aufgrund eines legislativen Beschlusses einer Behörde
Ändert der Versicherer die Versicherungsbedingungen aufgrund eines legislativen Beschlusses einer Behörde, teilt er dies dem Versicherungsnehmer unmissverständlich mit.
Zieht die Änderung eine Erhöhung der Prämie nach sich oder ist die Änderung nicht bei allen Versicherern gleich, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Art keln 26 und 27 § 3 kündigen.
Ble bt eine unmissverständliche Unterrichtung aus, kommt die umfassendste von der geltenden Gesetzgebung herrührende Deckung zur Anwendung, wobei der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen kann.
Der Versicherer kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 7 kündigen, sofern er nachweisen kann, dass er das aus dem neuen Rechtsrahmen erwachsende Risiko keinesfalls versichert hätte.

§ 4 Sonstige Änderungen
Schlägt der Versicherer andere Änderungen als unter den Paragrafen 1-3 genannt vor, unterrichtet er hierüber unmissverständlich den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag gemäß den Art keln 26 und 27 § 3 kündigen.
Ebenso besitzt der Versicherungsnehmer ein Recht auf Kündigung, sofern er vom Versicherer nicht unmissverständlich über die Änderung unterrichtet wurde.

§ 5 Kommunikationsform
Die Benachrichtigung über die Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie hat gemäß den

geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

Artikel 21 – Insolvenz des Versicherungsnehmers

§ 1 Fortsetzung des Vertrags
Bei Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag zugunsten der Gemeinschaft der Gläubiger fort, die dem Versicherer gegenüber Schuldner für die ab Anmeldung der Insolvenz fälligen Prämien werden.

§ 2 Kündigung des Vertrags
Der Insolvenzverwalter und der Versicherer haben das Recht, den Vertrag gemäß den Art keln 26, 28 und 30 § 9 zu kündigen.

Artikel 22 – Tod des Versicherungsnehmers

§ 1 Fortsetzung des Vertrags
Bei Tod des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag zugunsten der Erben, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind, fort. Geht das bezeichnete Kraftfahrzeug in vollem Eigentum auf einen der Erben oder einen Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers über, besteht der Vertrag zu dessen Gunsten fort.

§ 2 Kündigung des Vertrags
Die Erben können den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 1 kündigen.
Der Erbe oder Vermächtnisnehmer, der das genannte Kraftfahrzeug in vollem Eigentum übernommen hat, kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 29 Absatz 2 kündigen.
Der Versicherer kann den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 10 kündigen.

Abschnitt 5 — Aussetzung des Vertrags

Artikel 23 – Geltendmachung der Aussetzung

Die Aussetzung des Vertrags ist gegenüber dem Geschädigten wirksam.

Artikel 24 – Erneutes Inverkehrbringen des bezeichneten Kraftfahrzeugs

Bei Meldung des erneuten Inverkehrbringens des bezeichneten Kraftfahrzeugs wird der Vertrag wieder zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, in Kraft gesetzt.
Bei der erneuten Inkraftsetzung des Vertrags wird der nicht in Anspruch genommene Anteil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.
Wurden die Versicherungsbedingungen geändert oder die Prämie erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 3 kündigen.
Bei Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor Aussetzung des Vertrags anwendbar waren, bis zur Wirksamkeit der Kündigung anwendbar.

Artikel 25 – Inverkehrbringen sonstiger Kraftfahrzeuge

Wird das Inverkehrbringen eines sonstigen Kraftfahrzeugs gemeldet, das dem Versicherungsnehmer oder dem Eigentümer des zuvor bezeichneten Kraftfahrzeugs gehört, wird der Vertrag wieder zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen, einschließlich des Tarifs, in Kraft gesetzt, während gleichzeitig das neue Risiko berücksichtigt wird.
Bei der erneuten Inkraftsetzung des Vertrags wird der nicht in Anspruch genommene Anteil der Prämie mit der neuen Prämie verrechnet.
Lehnt der Versicherungsnehmer die Versicherungsbedingungen, darunter auch die Prämie, ab, hat er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 27 § 9 zu kündigen.
Weist der Versicherer nach, dass das neue Risiko Merkmale besitzt, die nicht mit seinen bei Antrag auf Wiederinkraftsetzung des Vertrags geltenden Akzeptanzkriterien vereinbar sind, kann er den Vertrag gemäß den Artikeln 26 und 30 § 11 kündigen.
Bei Kündigung bleiben die Versicherungsbedingungen, einschließlich der Prämie, die vor Aussetzung des Vertrags in Kraft waren, bis zur Wirksamkeit der Kündigung anwendbar.

Abschnitt 6 — Ende des Vertrags

Artikel 26 – Modalitäten der Kündigung

§ 1 Form der Kündigung
Die Kündigung kann über die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, einen eingeschriebenen Brief oder die Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.
Die Kündigung aufgrund der Nichtzahlung der Prämie kann nur durch Abgabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

§ 2 Wirksamwerden der Kündigung
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen unter den Artikeln 27 und 30 wird die Kündigung nach Ablauf einer einmonatigen Frist wirksam, die am Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bzw. bei eingeschriebenem Brief am Tag nach dessen Einlieferung oder nach dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Tag beginnt.

§ 3 Prämiengutschrift
Der Anteil der Prämie, der sich auf den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bezieht, wird vom Versicherer binnen 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung erstattet.

Artikel 27. Kündigungsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers

§ 1 Vor Inkrafttreten des Vertrags
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, sofern zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Tag des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags angezeigt werden.
Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

§ 2 Am Ende jedes Versicherungszeitraums
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag am Ende jedes Versicherungszeitraums, spätestens jedoch drei Monate vor dessen Fälligkeit kündigen.
Die Kündigung wird am Tag dieser Fälligkeit wirksam.

§ 3 Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei Änderung der Prämie, der Versicherungsbedingungen oder der Selbstbeteiligung gemäß den Art keln 19 und 20 kündigen.
Ebenso kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen, sofern er vom Versicherer nicht unmissverständlich über die unter Artikel 20 genannte Änderung unterrichtet wurde.

§ 4 Nach Schadensfällen
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag nach einem Schadensfall, in dessen Rahmen Entschädigungen für die Geschädigten gezahlt wurden bzw. gezahlt werden müssen, kündigen; Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet werden, sind dabei ausgenommen.
Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung zu erfolgen.
Die Kündigung wird nach Ablauf einer dreimonatigen Frist wirksam, die am Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bzw. nach dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Tag oder – bei eingeschriebenem Brief – am Tag nach dessen Einlieferung beginnt.

§ 5 Wechsel des Versicherers
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, sofern der Versicherer aus dem Vertrag erwachsende Rechte und Pflichten abtritt.
Die Kündigung hat binnen einer dreimonatigen Frist zu erfolgen, die am Tag der Veröffentlichung des Beschlusses der Belgischen Nationalbank beginnt, dem zufolge die Abtretung gebilligt wird.
Die Kündigung wird nach Ablauf einer einmonatigen Frist wirksam, die am Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bzw. nach dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Tag oder – bei eingeschriebenem Brief – am Tag nach dessen Einlieferung oder am jährlichen Fälligkeitstag der Prämie beginnt, sofern dieser Tag vor Ablauf der vorgenannten einmonatigen Frist liegt.
Diese Kündigungsmöglichkeit ist unzulässig bei Zusammenschlüssen und Aufteilungen von Versicherungsunternehmen, bei Veräußerungen, die im Rahmen einer Einlage sämtlicher Güter oder eines Teilbereichs erfolgen, sowie bei sonstigen Abtretungen zwischen Versicherern, die dem gleichen Konsolidierungskreis angehören.

§ 6 Einstellung der Aktivitäten des Versicherers
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bei Insolvenz, gerichtlich überwachter Umstrukturierung oder bei Entzug der Zulassung des Versicherers kündigen.

§ 7 Verringerung des Risikos
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, sofern bei einer Verringerung des Risikos binnen einem Monat nach Antrag auf Prämienermäßigung keine Einigung über die neue Prämie erzielt wird.

§ 8 Behördliche Beschlagnahmung
Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, sofern dieser aufgrund einer behördlichen Beschlagnahmung des bezeichneten Kraftfahrzeugs (im Eigentum oder in Miete) ausgesetzt wird.

§ 9 Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags
Erklärt sich der Versicherungsnehmer bei Wechsel des

Kraftfahrzeugs oder der Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags mit den Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht einverstanden, hat er den Vertrag binnen einem Monat ab dem Tag, an dem er über diese Bedingungen unterrichtet wird, zu kündigen.

§ 10 Kombinierte Police

Kündigt der Versicherer eine oder mehrere Deckungen, die nicht unter den Artikeln 38, 50 und 56 bis einschließlich 59 genannt sind, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag in seiner Gesamtheit kündigen.

Artikel 28 – Kündigung durch den Insolvenzverwalter

Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag binnen drei Monaten nach Anmeldung der Insolvenz kündigen.

Artikel 29 – Kündigung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

Die Erben des Versicherungsnehmers können den Vertrag binnen drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod des Versicherungsnehmers kündigen.
Der Erbe bzw. Vermächtnisnehmer des Versicherungsnehmers, auf den das genannte Kraftfahrzeug in vollem Eigentum übertragen wird, kann den Vertrag binnen einem Monat ab dem Tag der Übertragung des Kraftfahrzeugs kündigen.
Diese einmonatige Frist lässt die Anwendung der Frist von drei Monaten und 40 Tagen unberührt.

Artikel 30 – Kündigungsmöglichkeiten des Versicherers

§ 1 Vor Inkrafttreten des Vertrags

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, sofern zwischen dem Tag des Abschlusses und dem Tag des Inkrafttretens mehr als ein Jahr vergangen ist. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Inkrafttreten des Vertrags angezeigt werden.
Die Kündigung wird an dem Tag wirksam, an dem der Vertrag in Kraft tritt.

§ 2 Am Ende jedes Versicherungszeitraums

Der Versicherer kann den Vertrag am Ende jedes Versicherungszeitraums, spätestens jedoch drei Monate vor dessen Fälligkeit, kündigen.
Die Kündigung wird am Tag dieser Fälligkeit wirksam.

§ 3 Bei Nichtzahlung der Prämie

Der Versicherer kann den Vertrag bei Nichtzahlung der Prämie auch ohne vorherige Aussetzung der Deckung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer in Verzug gesetzt wurde.
Die Kündigung wird nach Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist, frühestens jedoch 15 Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder – bei eingeschriebenem Brief – ab dem Tag nach dessen Einlieferung, wirksam. Der Versicherer kann seine Deckungspflicht aussetzen und den Vertrag kündigen, sofern er dies in derselben Inverzugsetzung verfügt hat.
In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der vom Versicherer festgelegten Frist, frühestens jedoch 15 Tage ab dem ersten Tag der Aussetzung der Deckung, wirksam. Hat der Versicherer seine Deckungspflicht ausgesetzt, ohne dass der Vertrag mittels derselben Inverzugsetzung gekündigt wurde, kann die Kündigung nur mittels einer neuen Inverzugsetzung erfolgen.
In diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf der in der Inverzugsetzung genannten Frist, frühestens jedoch 15 Tage ab dem Tag nach der Zustellung oder – bei eingeschriebenem Brief – ab dem Tag nach dessen Einlieferung, wirksam.

§ 4 Nach Schadensfällen

1. Der Versicherer kann den Vertrag nach einem Schadensfall nur dann kündigen, wenn er Entschädigungen zugunsten der Geschädigten gezahlt hat bzw. zahlen muss; Zahlungen, die gemäß Artikel 50 geleistet werden, sind dabei ausgenommen.
Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zahlung der Entschädigung zu erfolgen.
Die Kündigung wird nach Ablauf einer dreimonatigen Frist wirksam, die am Tag nach der Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bzw. nach dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Tag oder – bei eingeschriebenem Brief – am Tag nach dessen Einlieferung beginnt.
Die Kündigung einer oder mehrerer Deckungen, die nicht unter den Art keln 38, 50 und 56 bis einschließlich 59 genannt sind, nach einem Schadensfall verleiht dem Versicherer nicht das Recht, diese Deckungen zu kündigen.
2. Der Versicherer kann den Vertrag nach einem Schadensfall jederzeit kündigen, sofern der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte einer seiner aus dem Schadensfall erwachsenden Verpflichtungen in der Absicht, den Versicherer zu betrügen, nicht nachgekommen ist, und zwar sobald der Versicherer vor einem Untersuchungsrichter eine zivilrechtliche Klage gegen eine dieser Personen eingereicht oder ihn auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuchs vor das zuständige Justizorgan geladen hat.
Der Versicherer hat für den aus dieser Kündigung erwachsenden Schaden aufzukommen, sofern er seine Klage zurückzieht oder die öffentliche Klage in eine Einstellung des Verfahrens oder einen Freispruch mündet. Die Kündigung ist frühestens einen Monat ab dem Tag nach der Zustellung, ab dem auf das Datum der Empfangsbestätigung folgenden Tag oder ab dem Tag nach der Einlieferung eines eingeschriebenen Briefes wirksam.

§ 5 Auslassungen und Ungenauigkeiten bei Auskünften und Erhöhung des Ris kos

Der Versicherer kann den Vertrag kündigen bei:
1. nicht vorsätzlich erfolgten Auslassungen oder Ungenauigkeiten bei Auflistung der unter Art kel 4 genannten risikorelevanten Aspekte bei Vertragsabschluss;
2. wesentlicher und dauerhafter Erhöhung des Risikos während

der Vertragslaufzeit gemäß Art kel 6.

§ 6 Technische Anforderungen des Kraftfahrzeugs
Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, sofern:
1. das Kraftfahrzeug nicht den Vorschriften in Bezug auf die technischen Anforderungen entspricht, die Kraftfahrzeuge erfüllen müssen;
2. das der technischen Überprüfung unterliegende Kraftfahrzeug mit keiner bzw. einer abgelaufenen Prüfbescheinigung versehen ist.

§ 7 Neue gesetzliche Bestimmungen
Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, sofern er nachweist, dass er das Risiko, das durch eine Änderung der Versicherungsbedingungen infolge einer unter Art kel 20 genannten behördlichen Entscheidung entstanden ist, keinesfalls versichert hätte.

§ 8 Behördliche Beschlagnahmung
Der Versicherer kann den Vertrag kündigen, sofern dieser aufgrund einer behördlichen Beschlagnahmung des bezeichneten Kraftfahrzeugs (im Eigentum oder in Miete) ausgesetzt wird.

§ 9 Insolvenz des Versicherungsnehmers
Der Versicherer kann den Vertrag bei Insolvenz des Versicherungsnehmers frühestens drei Monate nach Anmeldung der Insolvenz kündigen.

§ 10 Tod des Versicherungsnehmers
Der Versicherer kann den Vertrag nach dem Tod des Versicherungsnehmers binnen drei Monaten ab dem Tag kündigen, an dem der Versicherer Kenntnis über den Tod unterrichtet wurde.

§ 11 Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags
Weist der Versicherer nach, dass das neue Risiko Merkmale besitzt, die nicht mit seinen bei Ersetzung des Kraftfahrzeugs oder bei der Wiederinkraftsetzung geltenden Akzeptanzkriterien vereinbar sind, kann er den Vertrag binnen einem Monat ab dem Tag kündigen, an dem er von den Merkmalen des neuen Risikos Kenntnis erhielt.

Artikel 31 – Ende des Vertrags nach Aussetzung

Wird der ausgesetzte Vertrag nicht vor Fälligkeit erneut in Kraft gesetzt, endet er an diesem Fälligkeitstag.
Wird die Aussetzung des Vertrags in den drei Monaten vor dem Fälligkeitstag wirksam, endet der Vertrag am folgenden Fälligkeitstag.
Der nicht in Anspruch genommene Anteil der Prämie wird binnen einer Frist von 30 Tagen ab dem letzten Fälligkeitstag des Vertrags erstattet.

Kapitel III – Schadensfall

Artikel 32. Schadensmeldung

§ 1 Meldefrist
Jeder Schadensfall ist dem Versicherer oder jeder sonstigen laut Vertrag hierfür zuständigen Person unverzüglich und spätestens binnen acht Tagen nach Eintreten schriftlich anzuzeigen. Gleichwohl kann sich der Versicherer nicht auf die Nichteinhaltung dieser Frist berufen, wenn die Meldung so schnell wie vernünftigerweise möglich erfolgt ist.
Diese Verpflichtung gilt für alle Versicherten.

§ 2 Inhalt der Meldung
In der Schadensmeldung sind Gründe, Umstände und wahrscheinliche Folgen des Schadensfalls sowie Name, Vorname und Wohnanschrift der Zeugen und Geschädigten im Rahmen der Möglichkeiten anzugeben.
Die Meldung hat soweit möglich mit dem Formular zu erfolgen, das dem Versicherungsnehmer vom Versicherer zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Zusätzliche Angaben
Der Versicherungsnehmer und die anderen Versicherten legen dem Versicherer oder jeder sonstigen laut Vertrag hierfür zuständigen Person unverzüglich alle sachdienlichen Angaben und Dokumente vor, die vom Versicherer verlangt werden.
Der Versicherte übermittelt dem Versicherer bzw. jeder sonstigen laut Vertrag hierfür zuständigen Person jegliche Vorladungen und generell sämtliche gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücke, und zwar binnen 48 Stunden, nachdem diese dem Versicherten übergeben bzw. zugestellt wurden.

Artikel 33 – Schuldanerkennung durch den Versicherten

Jegliche Schuldanerkennungen, Vergleiche, Schadensfestsetzungen, Entschädigungszusagen oder vom Versicherten ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers geleisteten Zahlungen sind gegenüber dem Versicherer nicht einwendbar.
Die Anerkennung von Fakten oder finanzielle Vorleistungen bzw. Erste-Hilfe-Leistungen des Versicherten können vom Versicherer nicht als Grund für die Ablehnung einer Deckung herangezogen werden.

Artikel 34 – Leistung des Versicherers im Schadensfall

§ 1 Entschädigung
Der Versicherer zahlt gemäß den Vertragsbestimmungen die geschuldete Entschädigung in Hauptsumme.
Der Versicherer zahlt – se bst über die Entschädigungshöchstgrenzen hinaus – die Zinsen auf die in Hauptsumme zu leistende Entschädigung, die Kosten für das zivilrechtliche Verfahren, darunter auch die Kosten für

Strafverfahren, sowie die Honorare und Kosten von Rechtsanwälten und Sachverständigen, insofern diese Kosten dem Versicherer bzw. mit dessen Einverständnis ausgelegt wurden, oder bei Interessenkonflikten, die nicht dem Versicherten zuzuschreiben sind, sofern diese Kosten nicht unvernünftigerweise ausgelegt wurden. Wiedererlangte Kosten zulasten Dritter und die Verfahrenskosten sind dem Versicherer zu erstatten.

§ 2 Entschädigungshöchstgrenzen
Für Schäden infolge von Körperverletzungen kommen keine Entschädigungshöchstgrenzen zur Anwendung. Die Entschädigungshöchstgrenze für Sachschäden beläuft sich auf 100 Millionen Euro pro Schadensfall. Dieser Betrag wird gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung indexiert.

§ 3 Prozessführung
Der Versicherer ist verpflichtet, sich gemäß den Vertragsbestimmungen für den Versicherten einzusetzen, sobald der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist und sofern diese Leistung von ihm verlangt wird. Mit Blick auf die zivilrechtlichen Interessen hat der Versicherer das Recht, den Anspruch des Geschädigten anstelle des Versicherten anzufechten, insofern sich die Interessen des Versicherers und des Versicherten decken. Der Versicherer kann den Geschädigten gegebenenfalls entschädigen.

§ 4 Wahrung der Rechte des Versicherten
Die Leistungen des Versicherers implizieren keine Schuldanerkennung seitens des Versicherten und dürfen keinen Schaden für den Versicherten nach sich ziehen.

§ 5 Kommunikation im Rahmen der Schadenregulierung
Die endgültige Entschädigungszahlung oder die Ablehnung einer Entschädigung wird dem Versicherungsnehmer schnellstmöglich mitgeteilt.

§ 6 Subrogation
Der Versicherer, der die Entschädigung gezahlt hat, tritt in Höhe dieser Entschädigung in alle Rechte und Maßnahmen des Versicherten gegen jegliche Dritte ein, die für den Schaden verantwortlich sind.
Der Versicherer, der gemäß Artikel 50 die Entschädigung gezahlt hat, tritt in Höhe dieser Entschädigung in alle Rechte und Maßnahmen der Geschädigten gegen jegliche Dritte ein, die für den Schaden verantwortlich sind.

Artikel 35. Strafverfolgung

§ 1 Verteidigungsmittel
Wird der Versicherte aufgrund eines Schadensfalls Gegenstand einer Strafverfolgung, kann der Versicherte seine Verteidigungsmittel auf eigene Kosten frei wählen, auch wenn die zivilrechtlichen Interessen noch nicht geregelt sind.

Der Versicherer hat sich darauf zu beschränken, die Verteidigungsmittel im Verhältnis zum Haftungsumfang des Versicherten und den von der geschädigten Partei geforderten Beträgen festzulegen, und zwar unbeschadet von Artikel 34 mit Blick auf die zivilrechtlichen Interessen. Der Versicherte hat persönlich zu erscheinen, sofern dies im Verfahren erforderlich ist.

§ 2 Rechtsmittel nach Verurteilung
Bei einer strafrechtlichen Verurteilung kann der Versicherer den Versicherten nicht daran hindern, auf eigene Kosten die verschiedenen Instanzen auszuschöpfen, da der Versicherer die Wahl der Rechtsmittel im strafrechtlichen Bereich nicht beeinflussen darf.
Der Versicherer hat das Recht, gegebenenfalls Entschädigungen zu zahlen.
Hat der Versicherer seine Leistung freiwillig erbracht, hat er den Versicherten binnen angemessener Frist über jegliche Rechtsmittel zu unterrichten, die er gegen die Gerichtsentscheidung bezüglich des Umfangs der Haftung des Versicherten einlegen möchte; der Versicherte entscheidet im Folgenden auf eigenes Risiko, ob er das vom Versicherer eingelegte Rechtsmittel unterstützt oder nicht.

§ 3 Bußgelder, Vergleiche und Kosten
Unbeschadet von Artikel 34 § 1 Absatz 2 gehen Bußgelder, Vergleiche im strafrechtlichen Bereich und die Prozesskosten für strafrechtliche Instanzen nicht zulasten des Versicherers.

Kapitel IV – Bescheinigung über eingetretene Schadensfälle

Artikel 36 – Verpflichtung des Versicherers

Der Versicherer legt dem Versicherungsnehmer binnen 15 Tagen nach jeder Anfrage und am Ende des Vertrags eine Bescheinigung über alle eingetretenen Schadensfälle vor, in der die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten sind.

Kapitel V – Mitteilungen

Artikel 37. Empfänger von Mitteilungen

§ 1 Versicherer
Mitteilungen und Benachrichtigungen für den Versicherer sind an dessen Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse oder jede sonstige laut Vertrag hierfür zuständige Person zu richten.

§ 2 Versicherungsnehmer
Mitteilungen und Benachrichtigungen für den Versicherungsnehmer sind an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift zu senden. Vorbehaltlich der Zustimmung

des Versicherungsnehmers können diese Mitteilungen und Benachrichtigungen ebenfalls per E-Mail an die vom Versicherungsnehmer zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse übermittelt werden.

TITEL II Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Haftpflichtdeckung

Kapitel I – Garantie

Artikel 38 – Gegenstand der Versicherung

Durch den gegenwärtigen Vertrag deckt der Versicherer gemäß dem vorgenannten Gesetz vom 21. November 1989 bzw. gegebenenfalls gemäß den geltenden ausländischen Rechtsvorschriften und den Vertragsbedingungen die zivilrechtliche Haftpflicht der Versicherten nach einem Schadensfall, der durch das bezeichnete Fahrzeug verursacht wird.

Artikel 39 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Deckung wird für Schadensfälle in jeglichen Ländern gewährt, in denen laut der von der Gesellschaft ausgestellten Versicherungsbescheinigung eine Deckung besteht.
Die Deckung wird gewährt für Schadensfälle, die sich auf öffentlichen Straßen oder auf öffentlichem oder privatem Gelände ereignen.

Artikel 40 – Schadensfälle im Ausland

Bei einem Schadensfall außerha b des belgischen Hoheitsgebiets gewährt der Versicherer eine Deckung entsprechend der in der Gesetzgebung für Kraftfahrzeugpflichtversicherungen des Landes, in dessen Hoheitsgebiet sich der Schadensfall ereignet, vorgesehenen Deckung.
Durch die Anwendung dieses Gesetzes darf dem Versicherten jedoch die umfangreichere Deckung, die ihm das belgische Gesetz einräumt, nicht vorenthalten werden.

Artikel 41 – Versicherte Personen

Der Vertrag deckt die zivilrechtliche Haftpflicht:
1. des Versicherungsnehmers;
2. des Eigentümers, jedes Halters und Führers des bezeichneten Kraftfahrzeugs sowie jeder in diesem Fahrzeug beförderten Person;
3. des Eigentümers, jedes Halters und Führers sowie jeder in diesem Kraftfahrzeug beförderten Person gemäß den Artikeln 10 und 11 und im Rahmen der in diesen Art keln festgeschriebenen Bedingungen;
4. der Person, die für die vorgenannten Personen zivilrechtlich haftet.

Artikel 42 – Ausgeschlossene Personen

Von Entschädigungsansprüchen sind ausgeschlossen:
1. die den Schaden verursachende Person, sofern es sich nicht um die Haftpflicht für einen durch einen anderen verursachten Schaden handelt;
2. Personen, die aufgrund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift von der Haftpflicht befreit sind, wobei die dabei geltenden Grenzen zur Anwendung kommen.

Mit Blick auf die Anwendung des vorliegenden Artikels bleibt der Entschädigungsanspruch der teilweise haftpflichtigen Person für den Teil ihres Schadens erhalten, der einem Versicherten zuzuschre ben ist.

Artikel 43. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1 Versichertes Kraftfahrzeug
Die Schäden am versicherten Kraftfahrzeug sind ausgeschlossen.

§ 2 Beförderte Güter
Schäden an Gütern, die vom versicherten Kraftfahrzeug zu gewerblichen und entgeltlichen Zwecken befördert werden, sind ausgeschlossen; ausgenommen sind Bekleidungs- und Gepäckstücke beförderter Personen.

§ 3 Durch beförderte Güter verursachte Schäden
Schäden, die nicht auf die Nutzung des versicherten Kraftfahrzeugs zurückzuführen sind, sondern durch die bloße Tatsache der Beförderung von Gütern oder der für die Beförderung erforderlichen Vorgänge verursacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigte Rennen
Schäden, die durch die Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an behördlich genehmigten Rennen oder Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen verursacht werden, sind ausgeschlossen.

§ 5 Nuklearenergie
Schäden, die gemäß der zivilrechtlichen Haftung im Bereich der Nuklearenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs
Schäden durch Personen, die sich des Fahrzeugs durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei bemächtigt haben, sind ausgeschlossen.

Kapitel II – Regressrecht des Versicherers

Artikel 44 – Festlegung der Beträge des Regressrechts

Ist der Versicherer gegenüber den Geschädigten zu einer Leistung verpflichtet, besitzt er in Bezug auf seine Nettoaufwendungen ein Regressrecht; dieses Recht betrifft die in Hauptsumme zu leistende Entschädigung sowie die Gerichtskosten und Zinsen abzüglich etwaiger Selbstbeteiligungen und gegebenenfalls wiedererlangter Beträge.
Dieses Regressrecht kommt nur in den Fällen und gegenüber den Personen zur Anwendung, die in den Artikeln 45 bis einschließlich 48 genannt sind; die Höhe richtet sich nach dem Anteil, für den der Versicherte persönlich haftet.
Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Art keln 45 bis einschließlich 47 wird der Regress folgendermaßen festgelegt:

1. sind die Nettoaufwendungen nicht höher als 11.000 Euro, kann der Regress vollständig ausgeübt werden;
2. sind die Nettoaufwendungen höher als 11.000 Euro, erhöht sich dieser Betrag um die Hälfte der 11.000 Euro übersteigenden Summen. Der Regress darf einen Betrag von 31.000 Euro nicht übersteigen.

Artikel 45 – Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer

Der Versicherer besitzt gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Regressrecht:

1. bei Aussetzung der Vertragsdeckung infolge der Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18;
2. in Bezug auf den Gesamtbetrag seiner Nettoaufwendungen gemäß Artikel 44 Absatz 2 im Falle vorsätzlicher Auslassungen oder Ungenauigkeiten bei Auflistung der risikorelevanten Aspekte bei Vertragsabschluss gemäß Artikel 3 oder während der Vertragslaufzeit gemäß Artikel 6;
3. in Bezug auf den Gesamtbetrag der Nettoaufwendungen gemäß Artikel 44 Absatz 2 mit einem Höchstbetrag von 250 Euro bei nicht vorsätzlichen Auslassungen oder Ungenauigkeiten im Rahmen der Auflistung der risikorelevanten Aspekte bei Abschluss gemäß Artikel 4 oder während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.

Artikel 46. Regress gegenüber dem Versicherten

Der Versicherer besitzt ein Regressrecht gegenüber dem Versicherten:

1. sofern der Versicherer nachweist, dass der Versicherte den Schaden vorsätzlich verursacht hat; der Regress umfasst den Gesamtbetrag der Nettoaufwendungen des Versicherers gemäß Artikel 44 Absatz 2;
2. sofern der Versicherer nachweist, dass der Versicherte den Schaden durch einen der nachfolgenden groben Fehler verursacht hat, und der Versicherer den kausalen Zusammenhang mit dem Schadensfall beweist:
   a) Fahren unter Alkoholeinfluss;
   b) Fahren unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, die den Versicherten der Kontrolle über seine Handlungen berauben;
3. sofern der Versicherer nachweist, dass der Versicherte oder dessen Mitschuldiger Urheber des Vergehens ist, wenn der Gebrauch des den Schadensfall verursachenden Kraftfahrzeugs auf Vertrauensbruch, Betrug oder Verschiebung zurückzuführen ist;
4. insofern der Versicherer nachweist, dass ihm aufgrund des Versäumnisses des Versicherten, binnen einer im Vertrag festgelegten Frist eine besondere Handlung vorzunehmen, ein Schaden entstanden ist. Der Versicherer kann sich jedoch nicht auf diese Frist berufen, um seine Leistung zu verweigern, sofern die Handlung so schnell wie vernünftigerweise möglich erfolgt ist.

Artikel 47 – Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten

§ 1 Regress mit kausalem Zusammenhang

Der Versicherer besitzt gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Regressrecht und gegebenenfalls gegenüber einem nicht mit dem Versicherungsnehmer identischen Versicherten:

1. sofern das bezeichnete, den belgischen Vorschriften für die technische Kontrolle unterliegende Kraftfahrzeug zum Schadenszeitpunkt nicht mehr diesen Vorschriften entspricht und außerha b der ausschließlich noch zulässigen Strecken in Verkehr gebracht wird. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall ein kausaler Zusammenhang besteht;
2. sofern der Schadensfall während der Teilnahme des Kraftfahrzeugs an einem Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitswettbewerb eintritt, der von den öffentlichen Behörden nicht genehmigt wurde. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass zwischen der Teilnahme an dem Wettbewerb und dem Schadensfall ein kausaler Zusammenhang besteht;
3. sofern beim Schadensfall die Anzahl der beförderten Personen höher ist als gemäß den Rechts- oder den Vertragsvorschriften zulässig. Der Regressbetrag beschränkt sich auf die für die Insassen anfallenden Aufwendungen und entspricht dem Verhältnis zwischen der Zahl der überzählig beförderten Personen und der Gesamtzahl der tatsächlich beförderten Personen, und zwar unbeschadet des Artikels 44. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, insofern der Versicherer nachweist, dass zwischen dem Überschreiten der Höchstzahl beförderter Personen und dem Schadensfall ein kausaler Zusammenhang besteht;
4. tritt der Schadensfall ein, während die beförderten Personen hinsichtlich ihrer Anordnung im Kraftfahrzeug gegen die Rechts- oder Vertragsvorschriften verstoßen –

unter Ausnahme der Überschreitung der zulässigen Höchstzahl beförderter Personen –, bezieht sich der Regress auf die Gesamtsumme der diesen beförderten Personen gezahlten Entschädigungen, und zwar unbeschadet des Art kels 44. Dieser Regress kann nur ausgeübt werden, insofern der Versicherer nachweist, dass zwischen der nicht rechtskonformen Anordnung im Kraftfahrzeug und dem Schadensfall ein kausaler Zusammenhang besteht.

§ 2 Regress ohne kausalen Zusammenhang

Der Versicherer besitzt gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Regressrecht und gegebenenfalls gegenüber einem nicht mit dem Versicherungsnehmer identischen Versicherten, sofern er nachweist, dass das bezeichnete Kraftfahrzeug zum Schadenszeitpunkt geführt wird von:

a) einer Person, die das in Belgien für das Führen des Kraftfahrzeugs gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht hat;
b) einer Person, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheins für das Führen dieses Kraftfahrzeugs ist;
c) einer Person, die gegen die besonderen, in ihrem Führerschein vermerkten Auflagen zum Führen des Kraftfahrzeugs verstoßen hat;
d) einer Person, die gegen ein in Belgien bestehendes Fahrverbot verstößt, auch wenn der Schadensfall im Ausland eintritt.

Kein Regressrecht ist in den unter den Punkten a), b) und c) genannten Fällen gegeben, wenn die das Kraftfahrzeug im Ausland führende Person die gesetzlichen Vorschriften und lokalen Regelungen für das Führen des Kraftfahrzeugs eingehalten hat.
Ebenso ist in den unter den Punkten b), c) und d) genannten Fällen kein Regressrecht gegeben, wenn der Versicherte nachweist, dass der Tatbestand ausschließlich von der Nichteinhaltung einer reinen Verwaltungsformalität herrührt.

§ 3 Anfechtung des Regresses

Gleichwohl kann der Versicherer den Regress im Rahmen jeglicher in diesem Artikel beschriebenen Umstände nicht gegen einen Versicherten ausüben, der beweist, dass die den Regress begründenden Verstöße oder Tatsachen einem anderen Versicherten als ihm selbst zuzuschreiben sind und sich wider seine Anweisungen bzw. ohne sein Wissen ereignet haben.

Artikel 48 – Regress gegen den Urheber des Vergehens oder den Haftpflichtigen

Bei Eigentumsübertragung besitzt der Versicherer ein Recht auf Regress gegen den Verursacher des Schadensfalls bzw. den Haftpflichtigen, sofern er nachweist, dass dieser Versicherte nicht mit der unter Artikel 10 § 1 Absatz 4 genannten Person identisch ist.

Artikel 49 – Anwendung einer Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer zahlt dem Versicherer den Betrag der vertragsgemäßen Selbstbeteiligungen.
Diese Zahlung darf niemals die Aufwendungen des Versicherers übersteigen. Die Anrechnung der Selbstbeteiligungen muss vor einem etwaigen Regress erfolgen.

TITEL III – Auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anzuwendende Bestimmungen

Kapitel 1 – Entschädigungspflicht

Abschnitt 1 – Rechtsgrundlage

Artikel 50 – Entschädigung schwacher Verkehrsteilnehmer

Nach Artikel 29bis des vorgenannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, für alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden eine Entschädigung zu leisten.

Artikel 51 – Entschädigung unschuldiger Opfer

Nach Artikel 29ter des vorgenannten Gesetzes vom 21. November 1989 ist der Versicherer verpflichtet, für alle in diesem Artikel beschriebenen Schäden eine Entschädigung zu leisten.

Abschnitt 2. — Räumliche Festlegung der Entschädigungspflicht

Artikel 52 – Räumliche Festlegung der Pflicht zur Entschädigung schwacher Verkehrsteilnehmer

Die unter Artikel 50 genannte Entschädigungspflicht ist auf das Kraftfahrzeug anwendbar, sobald belgisches Recht gilt – unter Ausschluss von Unfällen in Ländern, die nicht in der Versicherungsbescheinigung aufgeführt sind. Die Entschädigungspflicht gilt für alle Unfälle auf öffentlichen Straßen bzw. Geländen, die entweder öffentlich oder einer bestimmten Anzahl Personen zugänglich sind, die über das entsprechende Zugangsrecht verfügen.

Artikel 53 – Räumliche Festlegung der Pflicht zur Entschädigung unschuldiger Opfer

Die unter Artikel 51 genannte Entschädigungspflicht ist nur auf Unfälle, die sich im belgischen Hoheitsgebiet ereignen, anwendbar.
Die Entschädigungspflicht gilt für alle Unfälle auf öffentlichen Straßen bzw. Geländen, die entweder öffentlich oder einer bestimmten Anzahl Personen zugänglich sind, die über das entsprechende Zugangsrecht verfügen.

Artikel 54. Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

§ 1 Genehmigte Rennen
Schäden infolge der Teilnahme des versicherten Kraftfahrzeugs an Wettbewerben oder Schnelligkeits-, Regelmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen, die einer behördlichen Sondergenehmigung bedürfen, sind ausgeschlossen.

§ 2 Nuklearenergie
Schäden, die gemäß den Vorschriften für die zivilrechtliche Haftung im Bereich der Nuklearenergie zu entschädigen sind, sind ausgeschlossen.

§ 3 Diebstahl des versicherten Kraftfahrzeugs
Schäden, die durch Beteiligung des versicherten Kraftfahrzeugs verursacht wurden, dessen sich Personen durch Diebstahl, Gewalt oder Hehlerei bemächtigt haben, sind ausgeschlossen.

Kapitel II – Regressrecht des Versicherers

Artikel 55. Regress gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten

Der Versicherer hat kein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten, sofern der Versicherungsnehmer oder der Versicherte im Rahmen eines Unfalls nicht vollständig oder teilweise haftpflichtig sind.
In diesem Fall kann der Versicherer von seinem Regressrecht gemäß den Art keln 44 bis einschließlich 49 Gebrauch machen.

TITEL IV - Auf zusätzliche Deckungen anwendbare Bestimmungen

Kapitel I - Deckungen

Artikel 56. Vorübergehend als Ersatz genutztes Kraftfahrzeug

§ 1 Anwendungsbereich
Die Deckung wird im Rahmen der Bedingungen des vorliegenden Artikels auf die Nutzung eines einem Dritten gehörenden Kraftfahrzeugs ausgedehnt, das nicht mit dem bezeichneten Kraftfahrzeug identisch ist, ohne dass dies dem Versicherer angezeigt werden muss.
Nicht als Dritte im Sinne von Absatz 1 gelten:
- der Versicherungsnehmer bzw. bei Rechtspersonen alle Führer des bezeichneten Kraftfahrzeugs, deren Namen dem Versicherer mitgeteilt wurden;
- alle Personen, die mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben, darunter auch Personen, die sich ausbildungsbedingt nicht am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers aufhalten;
- der Eigentümer oder gewöhnliche Halter des bezeichneten Kraftfahrzeugs.

Die Deckung gilt für das Kraftfahrzeug, das das bezeichnete Kraftfahrzeug ersetzt und für diese be Nutzung bestimmt ist, wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug endgültig oder vorübergehend aufgrund von Unterhalts-, Modernisierungs-, Reparaturarbeiten, technischer Kontrolle oder technischem Totalschaden außer Betrieb ist.
Weist das bezeichnete Kraftfahrzeug zwei oder drei Räder auf, kann sich die Deckung keinesfalls auf ein Kraftfahrzeug mit vier Rädern oder mehr erstrecken.

§ 2 Versicherte Personen
In ihrer Eigenschaft als Führer, Halter oder Insasse des Ersatzkraftfahrzeugs oder als Haftpflichtige des Führers, Halters oder Insassen ist die zivilrechtliche Haftpflicht folgender Personen gedeckt:
- des Eigentümers des bezeichneten Kraftfahrzeugs;
- des Versicherungsnehmers bzw. bei Rechtspersonen des zugelassenen Fahrers des bezeichneten Kraftfahrzeugs;
- der Personen, die mit den vorgenannten Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, darunter auch Personen, die sich ausbildungsbedingt nicht am Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. des Eigentümers aufhalten;
- jeder Person, deren Name im Vertrag aufgeführt ist.

§ 3 Wirksamwerden und Dauer der Deckung
Die Deckung beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem das bezeichnete Fahrzeug nicht mehr benutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzkraftfahrzeug seinem Eigentümer oder der von ihm bezeichneten Person zurückgegeben wird. Das Kraftfahrzeug ist binnen angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung, wonach das bezeichnete Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, zurückzugeben.
Die Deckung darf niemals 30 Tage übersteigen.

§ 4 Erweiterung der Deckung bei Regress
Bei Nutzung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der im vorliegenden Artikel dargelegten Bedingungen ist die Deckung auch dann erworben, wenn der Versicherte zur Erstattung von Entschädigungen verpflichtet ist, die Geschädigten kraft eines anderen Versicherungsvertrags unter und gemäß der

Anwendung des unter den Artikeln 44 und 47 § 1 Punkt 1 und 48 festgeschriebenen Regressrechts gezahlt werden.

Artikel 57. Abschleppen eines Kraftfahrzeugs

Zieht das bezeichnete Fahrzeug im Rahmen von Pannenhilfe gelegentlich ein beliebiges anderes Kraftfahrzeug, erstreckt sich die Haftpflichtdeckung auch auf die Person, die Kette, Trosse, Seil, Stange oder sonstiges für das Abschleppen benutztes Material zur Verfügung stellt. Die zivilrechtliche Haftung dieser Person ist auch bei Schäden am abgeschleppten Kraftfahrzeug gedeckt.
Zieht das versicherte Kraftfahrzeug im Rahmen von Pannenhilfe gelegentlich ein anderes Kraftfahrzeug, bei dem es sich um keinen Anhänger handelt, sind Schäden, die vom ziehenden Kraftfahrzeug am abgeschleppten Kraftfahrzeug verursacht werden, gedeckt.
Zieht ein anderes Kraftfahrzeug im Rahmen von Pannenhilfe gelegentlich das versicherte Kraftfahrzeug, sind Schäden, die vom gezogenen Kraftfahrzeug am ziehenden Kraftfahrzeug verursacht werden, gedeckt. Was die Deckung gemäß den Absätzen 2 und 3 angeht, ist die zivilrechtliche Haftung der unter Artikel 41 genannten Personen gedeckt.

Artikel 58 – Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs

Der Versicherer erstattet die Kosten, die dem Versicherten für Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Kraftfahrzeugs tatsächlich entstehen, wenn diese Kosten auf die unentgeltliche Beförderung von bei einem Verkehrsunfall verletzten Personen zurückzuführen sind.

Artikel 59 – Kautionssumme

§ 1 Anforderung einer ausländischen Behörde
Falls infolge eines Schadensfalls in einem der in der Versicherungsbescheinigung aufgeführten Länder (mit Ausnahme Belgiens) eine ausländische Behörde zum Schutz der Rechte der Geschädigten die Hinterlegung einer Geldsumme verlangt, um die Beschlagnahmung des bezeichneten Kraftfahrzeugs aufzuheben oder den Versicherten gegen Kaution freizulassen, streckt der Versicherer die verlangte Kautionssumme entweder vor oder bürgt persönlich für einen Höchstbetrag von 62.000 Euro für das bezeichnete Fahrzeug und sämtliche Versicherten, zuzüglich der zulasten des Versicherers gehenden Kosten für Bereitstellung und Wiedererlangung der Kautionssumme.

§ 2 Vom Versicherten gezahlte Kaution
Wurde die Kautionssumme von Versicherten gezahlt, ersetzt der Versicherer diese durch seine persönliche Bürgschaft oder erstattet dem Versicherten die Kautionssumme zurück, falls die Bürgschaft zurückgewiesen wird.

§ 3 Ende der Kautionsleistung
Sobald die zuständige Behörde zustimmt, die gezahlte Kautionssumme freizugeben oder die Bürgschaft des Versicherers aufzuheben, hat der Versicherte auf Ersuchen des Versicherers alle Formalitäten zu erfüllen, die von ihm verlangt werden können, um die Kaution freizugeben oder die Bürgschaft aufzuheben.

§ 4 Beschlagnahmung
Sofern die zuständige Behörde den vom Versicherer gezahlten Betrag beschlagnahmt oder ganz oder teilweise für die Begleichung einer Geldbuße, eines strafrechtlichen Vergleichs oder von Kosten eines Strafverfahrens verwendet, ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Summe auf dessen erste Aufforderung hin zu erstatten.

Artikel 60 – Räumlicher Geltungsbereich

Diese zusätzlichen Deckungen werden gemäß Artikel 39 gewährt.

Artikel 61 – Schadensfälle im Ausland

Diese zusätzlichen Deckungen werden gemäß Artikel 40 gewährt.

Artikel 62 – Ausschlüsse

Die zusätzlichen Deckungen unterliegen den unter den Artikeln 42 und 43 genannten Ausschüssen.

Kapitel II – Regressrecht des Versicherers

Artikel 63 – Regress und Selbstbeteiligung

Das in den Art keln 44 bis einschließlich 48 dargelegte Regressrecht des Versicherers und die Anwendung der unter Artikel 49 dargelegten Selbstbeteiligung sind auf die Artikel 56 und 57 anwendbar.

Kapitel III – Auf die Entschädigung bestimmter Opfer von Verkehrsunfällen anzuwendende Bestimmung

Artikel 64. Vorübergehend als Ersatz genutztes Kraftfahrzeug

Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs im Rahmen der Bedingungen unter Artikel 56 sind die Art kel 50 bis einschließlich 55 anwendbar.

TITEL V: Mit Blick auf Terrorismus anwendbare Bestimmungen

Mitgliedschaft bei TRIP

Die Gesellschaft (unter Ausnahme von Inter Partner Assistance) deckt in bestimmten Fällen durch terroristische Handlungen verursachte Schäden.

Unter Terrorismus sind Handlungen oder die Androhung von Handlungen zu verstehen, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken geplant und von Einzeltätern oder Gruppen verübt werden, sich gegen Personen richten oder ganz oder teilweise den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes zerstören, um entweder öffentlich Aufmerksamkeit zu erregen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und die ordnungsgemäße Funktionsweise eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Die Gesellschaft (mit Ausnahme von Inter Partner Assistance) ist zu diesem Zweck Mitglied der ASBL TRIP mit Sitz unter der Anschrift square de Meeûs 29 in 1000 Brüssel. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden beschränkt sich die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Versicherungsgesellschaften, die bei der ASBL Mitglied sind, auf 1 Milliarde € pro Kalenderjahr für Schäden durch Ereignisse, die in diesem Kalenderjahr eintreten und nachweislich von terroristischen Handlungen herrühren. Dieser Betrag wird am 1. Januar jedes Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Index von Dezember 2005 als Basis dient. Bei gesetzlicher oder vorschriftsmäßiger Änderung dieses Grundbetrags ist der geänderte Betrag automatisch ab der auf die Änderung folgenden nächsten Fälligkeit anwendbar, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen hat. Übersteigt der Gesamtbetrag der berechneten oder geschätzten Entschädigungen den im vorigen Absatz genannten Betrag, kommt eine Verhältnisregel zur Anwendung: In diesem Fall sind die zu zahlenden Entschädigungen auf das Verhältnis zwischen dem im vorigen Absatz genannten Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und den in diesem Kalenderjahr noch zu zahlenden Entschädigungen begrenzt.

Zahlungsregelung

Nach dem vorgenannten Gesetz vom 1. April 2007 entscheidet der Vorstand, ob ein Ereignis als Terrorismus im Sinne der Definition zu betrachten ist. Um zu vermeiden, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag überschritten wird, legt dieser Vorstand spätestens sechs Monate nach dem Ereignis den Prozentsatz der Entschädigung fest, die die der ASBL angehörenden Versicherungsunternehmen infolge des Ereignisses zu leisten haben. Der Vorstand kann diesen Prozentsatz ändern. Der Vorstand entscheidet spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Ereignis endgültig über den zu zahlenden Prozentsatz der Entschädigung. Der Versicherte bzw. der Begünstigte kann der Gesellschaft gegenüber erst dann Anspruch auf die Entschädigung erheben, wenn der Vorstand den Prozentsatz festgelegt hat. Die Gesellschaft zahlt den versicherten Betrag gemäß dem vom Vorstand festgelegten Prozentsatz. Wird per Königlichen Erlass ein anderer Prozentsatz festgelegt, zahlt die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen den versicherten Betrag gemäß diesem Prozentsatz. Verringert der Vorstand den Prozentsatz, ist die Verringerung der Entschädigung weder auf bereits gezahlte Entschädigungen noch auf noch zu zahlende Entschädigungen anwendbar, in deren Hinblick die Gesellschaft dem Versicherten oder dem Begünstigten ihre Entscheidung bereits mitgeteilt hat. Erhöht der Vorstand den Prozentsatz, ist die Erhöhung der Entschädigung auf alle gemeldeten Schadensfälle anwendbar, die von dem nachweislich als Terrorismus einzustufenden Ereignis herrühren. Stellt der Vorstand fest, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag nicht ausreicht, um sämtliche erlittenen Schäden auszugleichen, oder verfügt der Vorstand nicht über ausreichende Anhaltspunkte, um zu ermitteln, ob der Betrag ausreicht, werden vorrangig Personenschäden ausgeglichen. Die Entschädigung für seelische Schäden erfolgt erst nach allen anderen Entschädigungszahlungen. Alle per Königlichen Erlass festgeschriebenen Beschränkungen, Ausschlüsse und/oder zeitlichen Staffelungen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gemäß den in diesem Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten anwendbar.

TITEL VI : Ergänzende Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Prämien der Fahrzeuge, die für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt sind, sowie für Güterfahrzeuge, deren amtlich zulässiges Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht übersteigt; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge mit gewerblicher Zulassung, Oldtimer-Fahrzeuge, Spezialfahrzeuge und besondere Beförderungsmittel sowie deren Anhänger.
Diese Bestimmungen ergänzen die „Mindestbedingungen für die gesetzlich vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung"

2. Schadensfreiheitsklassen und entsprechende Prämiensätze

Die anzuwendende schadensfreiheitsklassen ist in den Besonderen Vertragsbedingungen enthalten.

Höhe in Prozent der Basisprämie			
Klassen	Eingliederungsstufe	Treuestufe	Stufe 2017
22	200	200	200
21	160	160	160
20	140	140	140
19	130	130	130
18	123	120	122
17	117	106	112
16	111	100	106
15	105	94	100
14	100	89	95
13	95	84	90
12	90	80	85
11	85	76	81
10	81	72	77
09	77	68	73
08	73	65	69
07	69	62	66
06	66	59	63
05	63	56	60
04	60	53	57
03	57	53	55
02	54	53	54
01	54	53	53
00	54	52	52
-01	54	52	51
-02	53	52	50
-03	53	52	49
-04	52	51	48

3. Erste Einstufung

Die erste Einstufung erfolgt in Schadensfreiheitsklasse 14, außer bei begrenztem Gebrauch eines Fahrzeugs, das für Reise- und Geschäftsfahrten oder für beides bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die erste Einstufung in Schadensfreiheitskasse 11.

Unter begrenztem Gebrauch ist zu verstehen:
- Nutzung zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg (Fahrten zwischen zwei Arbeitsplätzen werden als berufliche Nutzung betrachtet), unter Ausschluss jeglicher Nutzungen, die zu anderen beruflichen Zwecken erfolgen als nachstehend beschrieben;
- Nutzung zu beruflichen Zwecken, jedoch ausschließlich
  1. von Personen, die als Lohn- oder Gehaltsempfänger eine Vollzeitbeschäftigung ausüben und nicht zum Außendienst der sie beschäftigenden Einrichtung gehören (Personen, deren berufliche Tätigkeit systematisch Außenaufträge mit sich bringt, gehören zum Außendienst);
  2. von Selbständigen, die in Vollzeit eine sitzende Tätigkeit ausüben;
  3. von Priestern einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft;
  4. von Landwirten und Gemüsebauern, die regelmäßig manuelle Tätigkeiten im Unternehmen verrichten.

4. Änderung der Schadensfreiheitskasse

Die Prämie ändert sich an ihrem alljährlichen Fälligkeitstag gemäß den vorstehenden Schadensfreiheitskassen, und zwar in Abhängigkeit der Zahl der Schadensfälle nach Maßgabe der folgenden Regeln.
Bei Änderung der Schadensfreiheitskasse werden die Schadensfälle berücksichtigt, für welche die Gesellschaft, die das Risiko zum Schadenszeitpunkt gedeckt hat, Entschädigungen zugunsten von Geschädigten gezahlt hat bzw. zahlen muss.
Der in Betracht gezogene Versicherungszeitraum wird jedes Jahr spätestens am 15. Tag des Monats vor dem Monat des jährlichen Fälligkeitstags der Prämie abgeschlossen. Ist dieser Zeitraum aus beliebigen Gründen kürzer als 9,5 Monate, wird er zum nächsten Beobachtungszeitraum hinzugefügt.
Eine Änderung der Einstufung erfolgt gemäß folgender Regel:
a. pro Versicherungszeitraum, der in Betracht gezogen wird: bedingungslose Herabstufung um eine Klasse;
b. pro Versicherungszeitraum, der in Betracht gezogen wird und einen oder mehrere Schadensfälle umfasst: Heraufstufung um fünf Klassen pro Schadensfall.

5. Einschränkungen der Regel

Unabhängig davon, wie viele Jahre unfallfrei gefahren wird oder wie viele Schadensfälle verursacht werden, werden die Klassen -04 oder 22 niemals über- bzw. unterschritten.

6. Berichtigung von Klassen

Wurde die Schadensfreiheitsklasse eines Versicherungsnehmers nachweislich falsch festgesetzt oder geändert, wird die Klasse entsprechend berichtigt, wobei die sich daraus ergebenden Prämienunterschiede je nach Fall dem Versicherungsnehmer zurückerstattet oder von der Gesellschaft eingefordert werden.
Erfolgt die Berichtigung mehr als ein Jahr nach Zuerkennung der falschen Klasse, erhöht sich der von der Gesellschaft zurückerstattete Betrag um die gesetzlichen Zinsen.
Diese Zinsen laufen ab dem Zeitpunkt, zu dem die falsche Klasse Anwendung fand.

7. Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel hat keinen Einfluss auf die Schadensfreiheitsklasse.

8. Wiederinkraftsetzung

Wird ein ausgesetzter Vertrag wieder in Kraft gesetzt, ble bt die bei Aussetzung geltende Schadensfreiheitsklasse weiterhin anwendbar.

9. Wechsel der Gesellschaft

War ein Versicherungsnehmer vor Unterzeichnung des Vertrags bei einer anderen Gesellschaft versichert, wobei die Schadensfreiheitsklasse im Nachhinein angewandt wurde, hat er der Gesellschaft alle Schadensfälle mitzuteilen, die seit dem Datum der von der anderen Gesellschaft ausgestellten Bescheinigung bis zum Inkrafttreten des Vertrags eingetreten sind.

10. Bescheinigung bei Vertragskündigung

Die Gesellschaft teilt dem Versicherungsnehmer binnen 15 Tagen nach Kündigung des Vertrags die für die präzise Festlegung der Schadensfreiheitsklasse erforderlichen Angaben mit.

11. Zuvor in einem Nicht-EU-Land abgeschlossener Vertrag

Wird der Vertrag von einer Person abgeschlossen, die in den letzten fünf Jahren einen Vertrag nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats abgeschlossen hat, basiert die Schadensfreiheitsklasse auf den letzten fünf Versicherungsjahren vor Inkrafttreten des Vertrags unter Berücksichtigung der Zahl der Schadensfälle pro Versicherungsjahr, für die der ausländische Versicherer Entschädigungen zugunsten Geschädigter gezahlt hat bzw. zahlen muss.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, geforderte Nachweise vorzulegen.